



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

**Magistrat der
Stadt Trendelburg
Marktplatz 1
34388 Trendelburg**

Aktenzeichen	21/1 – 93b 02-05 Nr. 05/10
Bearbeiter/in	Herr Zierau
Durchwahl	0561 106-31 13
Fax	0561 106-16 41
E-Mail	peter.zierau@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	
Ihr Antrag	20.05.2010
Besuchsanschrift	Steinweg 6, Kassel
Datum	.10.2012

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 12 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)

der Stadt Trendelburg

Antragstellerin,

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen (RPN) für das geplante Sondergebiet „Photovoltaik“ in der Gemarkung Eberschütz der Stadt Trendelburg im Landkreis Kassel

hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen in seiner Sitzung am 10.10.2012

folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

I.

Dem Antrag vom 16.03.2012 auf Zulassung einer Abweichung vom RPN gemäß § 12 HLPG für das geplante Sondergebiet „Photovoltaik“ in der Gemarkung Eberschütz der Stadt Trendelburg im Landkreis Kassel wird entsprochen.

Der beiliegende Übersichtsplan (1: 25.000) und der Lageplan (1: 5.000) werden Bestandteile dieses Bescheides.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

II.

Begründung:

1. Sachverhalt

Die Stadt Trendelburg hat mit Antrag vom 16.03.2012 um die Zulassung der Abweichung für das Sondergebiet „Photovoltaik“ gebeten. Es handelt sich um die Erneuerung eines Antrags, den der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen in seiner Sitzung am 30.06.2010 mehrheitlich ablehnt hatte.

Für die erneute Antragstellung weist die Stadt Trendelburg darauf hin, dass solche Vorhaben nach der Energiewende eine noch größere Bedeutung im Hinblick auf die neuen energiepolitischen Ziele haben. Zudem teilt sie nicht die Einschätzung über den hohen landwirtschaftlichen Wert der Fläche und weist darüber hinaus darauf hin, dass die Fläche nach Rückbau der Anlagen auch wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen könne.

Der geplante Solarpark soll als Bürger-Solarpark betrieben werden. Die planenden Landwirte gehen von der Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs des Vorhabens ohne EEG-Einspeisevergütung aus, da sich die Bedingungen dafür seit 2009 erheblich verbessert haben (gesunkene Anschaffungskosten, Direktvermarktung).

Das unveränderte Vorhaben wurde in der Drucksache 08/2010 wie folgt beschrieben:

Die Stadt plant in der Gemarkung Eberschütz ein Sondergebiet „Photovoltaik“ mit einer Gesamtgröße von 4,5 ha. Etwa 2,5 ha davon befinden sich im Vorranggebiet für Landwirtschaft. Die Planung ist bereits auf der Grundlage des RPN-Entwurf 2008 begonnen worden, in dem etwa 1,3 ha der Gesamtfläche Vorranggebiet für Landwirtschaft waren. Die Inanspruchnahme des Vorranggebiets bewegt sich aufgrund der Größe und der Umstände des Einzelfalles im Grenzbereich der Raumbedeutsamkeit.

Die Fläche liegt in einem Vorranggebiet für Windenergienutzung, Bestand. In der Umgebung befinden sich 22 Windkraftanlagen, die nächstgelegene in etwa 40 m Abstand. Die Errichtung weiterer Windkraftanlagen ist auf der Fläche nicht möglich.

Der geplante Standort liegt direkt an der Grenze des Regierungsbezirks in etwa 300 m Abstand zum Ort Muddenhagen (Stadt Borgentreich) in Nordrhein Westfalen, die Entfernung bis Eberschütz beträgt ca. zwei Kilometer.

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen wird von zwei Landwirten aus Muddenhagen als Bürgersolarpark geplant. Die Landwirte sind Eigentümer der Flächen und bewirtschaften diese selbst. Die Bodenwertzahl der Vorrangparzelle liegt kleinräumig differenziert zwischen 38 und 55 Bodenpunkten.

Die Stadt Trendelburg hat Standortalternativen geprüft. Unter Berücksichtigung der Kriterien Exposition, landwirtschaftliche Nutzungseignung, Naturschutz und Landschaftsbild sowie Erschließung/Netzeinspeisemöglichkeit wird nachvollziehbar dargelegt, dass keine zielkonformen Möglichkeiten gemäß Regionalplan zur Verfügung stehen und es sich bei dem gewählten Standort um den vorteilhaftesten Standort mit dem geringsten Konfliktpotential handelt. In ihrem Antrag macht die Stadt Trendelburg deutlich, dass sich Trendelburg für die Nutzung regenerativer Energie einsetzt und in Trendelburg die Möglichkeiten regenerativer Energieerzeugung bereits in vielfältiger Weise durch Solardachanlagen (privat und kommunal), 2 Biogasanlagen, mehrere Windkraftanlagen und Wasserkraftwerke genutzt werden.

Die Fläche ist im Regionalplan 2009 wie folgt ausgewiesen:

- Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Teilfläche von 2,5 ha)
- Vorranggebiet für Windenergienutzung-Bestand
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten
- Regierungsbezirks- und Landesgrenze

2. Auswertung der Stellungnahmen

Die in den damaligen Bauleitplanverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB) hatten gegenüber der Planung mit Ausnahme der Landwirtschaftsverwaltung keine Bedenken geäußert. Von einigen TÖB`s wurden Hinweise im Hinblick auf die Bebauungsplanung gegeben. Der Kreisausschuss des Landkreises Kassel begrüßt die Planung.

Die Landwirtschaftsverwaltung begründete ihre Ablehnung damit, dass es sich um eine relativ großflächig nutzbare, gut erschlossene Ackerfläche handele, die aufgrund ihrer Bonität, Größe, Lage, Erreichbarkeit, Beschaffenheit und ihres Zuschnitts eine hohe Bedeutung für die Landwirtschaft im Nahbereich habe. Bevorzugt werden sollten die im Regionalplan genannten geeigneten Möglichkeiten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen. Ferner wurde auf den grundsätzlich zu hohen Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche hingewiesen.

Diese Argumente hat sie in der erneuten Beteiligung bekräftigt und als zusätzlichen Ablehnungsgrund darauf hingewiesen, dass nach der Änderung des EEG keine garantierte Einspeisevergütung mehr erlangt werden kann.

3. Entscheidungsgründe

Zur Begründung wird aus der Vorlage 08/2010 zitiert:

„Die Auswirkungen der Planung auf die Landwirtschaft sind regionalplanerisch nicht als erheblich zu betrachten: der Umfang, in dem Vorranggebiet für Landwirtschaft in Anspruch genommen werden soll, ist gering. Das Vorhaben wird von den Landwirten geplant, die die Fläche bewirtschaften und besitzen. Der Vorrangstatus ist teilweise nicht über die Bonität des Standortes begründet, sondern in der kartographischen Generalisierung. Die Landwirtschaftsverwaltung hat die hohe landwirtschaftliche Bedeutung selbst als „im Nahbereich“ beschrieben.

Antragsteller ist die Stadt Trendelburg, die das Vorhaben unterstützt. Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine flächendeckende Untersuchung von Standortalternativen im Stadtgebiet von Trendelburg durchgeführt worden. Darin ist nachgewiesen, dass den Standorten, die von der Exposition geeignet und landwirtschaftlich geringwertiger sind, naturschutzfachliche und rechtliche Gründe entgegen stehen. Für den gewählten Standort bei Muddenhagen spricht ferner, dass er im

Hinblick auf das Landschaftsbild (Sichtverschattung) sowie die Erschließung und Einspeisemöglichkeit als am günstigsten zu bewerten ist. Durch die räumliche Zusammenfassung der Photovoltaikanlage mit dem bestehenden Windpark ist der Erschließungsaufwand wesentlich geringer und werden Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch die Gewinnung regenerativer Energie an einem Standort konzentriert. Die Stadt Borgentreich ist im Verfahren beteiligt worden, hat aber auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Die Planungsfläche befindet sich auf einer Gipssteinlagerstätte. Die im Bereich Rohstoffsicherung zuständigen Träger öffentlicher Belange haben in der Beteiligung keine Einwände geäußert.“

Aus den vorgenannten Gründen ist die beantragte Abweichungszulassung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Die Grundzüge des Regionalplans werden nicht berührt. Dass die Fläche aus der Förderkulisse des EEG herausgefallen ist, spricht raumordnerisch nicht gegen sie. Es wird empfohlen, dem erneuten Antrag der Stadt Trendelburg zuzustimmen.

Kostenentscheidung:

Seit dem 15.11.2001 sind Abweichungsverfahren vom Regionalplan nach der Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL), zuletzt geändert am 18.11.2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 10.12.2009, grundsätzlich kostenpflichtig.

Verfahrenskosten sind allerdings nur zu erheben, wenn Sie diese an einen Vorhabensträger weitergeben könnten (etwa durch einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor).

Dieser Sachverhalt liegt bei Ihnen nicht vor; die Verwaltungskosten sind jedoch fiktiv zu berechnen. Bei dieser fiktiven Berechnung habe ich folgende Positionen zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit für ein Abweichungsverfahren mit geringerem Aufwand	1.200,00 €
Nr. 551 der Kostenordnung	Zulassung der Abweichung	2.300,00 €
Summe		3.500,00 €

Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden.

Im Auftrage:

(Kaivers)

Anlage

-1- Übersichtsplan (1 : 25.000)

-1- Lageplan (1: 5.000)

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 40/2012
Zentralausschuss	Sitzungstag: 10.10.2012	Tagesordnungspunkt: 2.2
		Anlagen: 1
<u>Betreff:</u> Antrag des Magistrat der Stadt Trendelburg auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen (RPN) gem. § 12 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG); geplantes Sondergebiet „Photovoltaik“ in der Gemarkung Eberschütz der Stadt Trendelburg im Landkreis Kassel		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Die Abweichung vom Regionalplan Nordhessen für das geplante Sondergebiet „Photovoltaik“ in der Gemarkung Eberschütz der Stadt Trendelburg im Landkreis Kassel wird auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung zugelassen.“